

RS Vwgh 1987/12/10 87/08/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §54 Abs1;

KollIV eisen- und metallverarbeitende Gewerbe Art10;

VwRallg;

Rechtssatz

Ausführungen zur Auslegung des Begriffes "Verdienst" iSd Art 10 des Kollektivvertrages für das eisenverarbeitende und metallverarbeitende Gewerbe:

1. Verdienst, KollIV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, "Prämie für Arbeiten, die vom Dienstgeber als gut geleistet anerkannt werden"
2. KollIV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, "Prämie für Arbeiten, die vom Dienstgeber als gut geleistet anerkannt werden"
3. "Prämie für Arbeiten, die vom Dienstgeber als gut geleistet anerkannt werden", kein Verdienst gem Art 10 KollIV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080165.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>